

Verein Schweizerische Gemeinschaft verwaister Eltern (SGVE)

Mit Sitz in Bern, BE

I. Name, Zweck und Zusammenarbeit

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Gemeinschaft verwaister Eltern (SGVE)“ besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern, BE.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- a. Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebenslimitierend erkrankten, sterbenden oder verstorbenen Kind durch erfahrungsbasierte Angebote,
- b. Vernetzung von betroffenen Familien mit Organisationen sowie Fachleuten aus den Bereichen Gesundheits- und Sozialwesen,
- c. Sensibilisierung von Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Bildungseinrichtungen für die Bedürfnisse betroffener Familien,
- d. Förderung und Beteiligung an Forschung im Bereich pädiatrischer Palliativversorgung und Trauerbegleitung.

² Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die sich für ein gemeinsam getragenes Lebensende von Kindern und die Begleitung verwaister Eltern einsetzen.

² Er kann Mitglied solcher Organisationen werden.

³ Er und Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Begleitung von betroffenen Familien mit deren Einverständnis und wenn immer möglich in Absprache mit für die Familien zuständigen Fachpersonen des Gesundheits- und Sozialwesens durchzuführen.

II. Mittel

Art. 4 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks stammen die finanziellen Mittel insbesondere aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Spenden, Gönnerbeiträgen, Vermächtnissen und Zuwendungen aller Art,
- c. Sponsoring und Subventionen,
- d. Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen,
- e. Staatlichen Beiträgen und Erträgen aus Leistungsvereinbarungen,
- f. Projektbezogenen Fördermitteln.

² Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel sind unwiderruflich mit steuerbefreiten Zwecken verhaftet.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt jährlich die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeiträge (Einzelmitglieder, Familienmitglieder, ausserordentliche Mitglieder).

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a. Ordentliche Mitglieder: Eltern oder erziehungsberechtigte Personen eines lebenslimitierend erkrankten, sterbenden oder verstorbenen Kindes, wobei die folgenden Kategorien möglich sind:
 - Einzelmitglieder: Einzelne natürliche Person,
 - Familienmitglieder: Unter Familie wird jede Lebensform verstanden, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet ist.
- b. Ausserordentliche Mitglieder: Natürliche und juristische Personen und öffentliche Körperschaften, welche den Zweck des Vereins ideell, materiell oder finanziell unterstützen.

Art. 7 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

² Gewählte Vorstandsmitglieder gelten während ihrer Amtsdauer automatisch als ordentliche Mitglieder – unabhängig davon, ob sie die Kriterien für diese Mitgliederkategorie erfüllen.

³ Alle ordentlichen Mitglieder sind wahl- oder stimmberechtigt.

⁴ Alle Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

⁵ Für alle Mitglieder, die einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten, kann der Mitgliederbeitrag entfallen oder reduziert werden. Über den Verzicht des Mitgliederbeitrages oder dessen Reduktion entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

⁶ Alle Mitglieder können kostenlos oder vergünstigt an Veranstaltungen und Kursen des Vereins teilnehmen.

⁷ Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a. durch Austritt,
- b. durch Ausschluss,
- c. für natürliche Personen mit dem Tod,
- d. für juristische Personen mit ihrer Auflösung.

² Die Mitglieder oder ihre Erben haben nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt ist auf das Ende eines Vereinsjahrs und ohne Begründung möglich. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

² Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein schadet, es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Aufnahme als Mitglied aufgrund falscher Angaben erwirkt hat.

³ Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen durch Anrufen der Mitgliederversammlung anfechten. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung.

⁴ Noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind mit dem Austritt bzw. Ausschluss nicht mehr geschuldet.

IV. Organe

Art. 10 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Beiräte
- d. die Revisionsstelle

² Der Vorstand kann die operative Geschäftsführung einer Geschäftsstelle übertragen. Er erlässt hierfür ein Pflichtenheft, welches insb. die Zuständigkeit gemäss den Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 aufführt.

V. Vereinsversammlung

Art. 11 Allgemeines, Einberufung

¹ Eine ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

² Der Vorstand lädt die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder mindestens zwei Monate vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und Zugangsdaten für die virtuelle Teilnahme elektronisch ein.

³ Anträge auf Traktandierung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 Durchführung

¹ Die Mitglieder können physisch oder virtuell an der Vereinsversammlung teilnehmen.

² Der Vorstand stellt sicher, dass sich alle Teilnehmenden an den Debatten beteiligen und ihre Wahl- und Stimmrechte wahrnehmen können.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, die Präsidentin oder den Präsidenten und die Revisionsstelle, genehmigt Jahresrechnung und Budget und beschliesst über Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

Art. 14 Verfahren und Beschlussfähigkeit

¹ Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretungen sind nicht erlaubt.

² Die ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

³ Die Vereinsversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

⁴ Sie beschliesst in offener Abstimmung.

Art. 15 Beschlüsse

¹ Die Vereinsversammlung beschliesst Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

² Sie beschliesst über die übrigen Sachgeschäfte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht kein Stichentscheid zu.

Art. 16 Wahlen

¹ Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

² In einer geheimen Wahl entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. In einem zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind.

³ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 17 Protokoll

¹ Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Mitglieder können das Protokoll an der durch den Vorstand bezeichneten Stelle einsehen.

² Die Versammlung genehmigt das Protokoll bei nächster Gelegenheit. Die Präsidentin oder der Präsident und die das Protokoll führende Person unterzeichnen das genehmigte Protokoll gemeinsam.

VI. Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

² Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

³ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁵ Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der das Präsidium im Fall der Verhinderung vertritt.

⁶ Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Co-Präsidium gewählt werden. In diesem Fall muss keine Vizepräsidentin oder Vizepräsident bestimmt werden.

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand sorgt dafür, dass der Verein seinen statutarischen Zweck und seine Ziele wirksam, sachgerecht und zuverlässig verfolgt.

² Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, erstellt die Vereinsrechnung und vertritt den Verein nach aussen.

³ Er organisiert die Geschäftsstelle gemäss Artikel 10 Absatz 2.

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach dem Gesetz oder nach diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

² Der Vorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung durch Einzelunterschrift oder kollektiv zu zweien übertragen.

Art. 21 Geschäftsordnung

Die Aufgabenverteilung, Kompetenzen und Arbeitsweise des Vorstands sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

VII. Beiräte

Art. 22 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Als Vereinsorgan amten Beiräte, die den Vorstand bei der Wahrnehmung des Vereinszwecks beraten.

² Ein Beirat konstituiert sich selbst.

³ Mitglieder eines Beirats dürfen weder im Namen des Vereins auftreten noch die Vereinsinteressen nach aussen vertreten.

⁴ Mitglieder eines Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederzahl ist unbestimmt.

⁵ Mitglieder eines Beirats können jederzeit auf eigenes Ersuchen oder durch Beschluss des Vorstands entlassen werden.

⁶ Mitglieder eines Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 23 Beiratsreglement

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten der Mitglieder der Beiräte sind in einem Beiratsreglement geregelt.

VIII. Revisionsstelle

Art. 24 Wahl und Aufgaben

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

IX. Haftung und Datenschutz

Art. 25 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Datenschutz

¹ Der Verein sorgt für einen gesetzeskonformen Umgang mit Daten.

² Ein separates Datenschutzreglement legt die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Datenschutzes im Verein fest.

X. Schlussbestimmungen

Art. 27 Vereinsjahr

¹ Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

² Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Art. 28 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist.

³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuer befreit ist.

Art. 29 Ausführungsbestimmungen

Zur Konkretisierung dieser Statuten erlässt der Vorstand Ausführungsbestimmungen, insbesondere eine Geschäftsordnung, ein Beiratsreglement, ein Datenschutzreglement sowie ein Finanzmanagement. Diese Ausführungsbestimmungen dürfen den Statuten nicht widersprechen und sind der Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

XI. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Für den Vorstand: Mathias Oberli (Vizepräsident)



Präsident: Andri Christen-Cevallos Rosero (Präsident)



Protokollführer: Mathias Oberli (Vizepräsident)



Bern, 18. August 2025

Separate Ausführungsbestimmungen:

1. Geschäftsordnung:

- Detaillierte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstands
- Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse innerhalb des Vorstands
- Regeln zur Durchführung von Sitzungen und Zirkularbeschlüssen

2. Beiratsreglement:

- Detaillierte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Beirats
- Regeln zur Durchführung von Sitzungen und Beschlüssen

3. Datenschutzreglement:

- Umfassende Regelungen zur Bearbeitung personenbezogener Daten
- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten bezüglich Datenschutz
- Transparenz- und Informationspflichten gegenüber Mitgliedern und betroffenen Personen

4. Finanzreglement:

- Regelung von Finanzkompetenzen, Budgetprozess und Finanzkontrolle
- Rahmenbedingungen für Auslagenersatz und Entschädigungen

5. Pflichtenheft Geschäftsstelle:

- Regelung der im Auftrag des Vorstandes ausgeführten operativen Aufgaben